

Plenaranfrage vom 03.09.2010

zum Thema „Einrichtungen der Deutschen Post am Dreifaltigkeitsplatz“

1. Wie hoch wird das zusätzliche Verkehrsaufkommen sein, wenn die geplante Verlagerung der Postbanken und Postfilialen vom Bahnhofplatz und Postplatz an dem Standort Dreifaltigkeitsplatz stattfindet?
2. Wird ein erhöhter Bedarf an städtischen Parkplätzen und Kurzparkzonen erwartet?
3. Wie viel Stellplätze waren der Immobilie „REWE“ am Dreifaltigkeitsplatz zugerechnet?
4. Werden aus Sicht der Verwaltung weitere Stellplätze benötigt, da ja Postbanken und Postfilialen, also eine Zusammenlegung von derzeit hoch frequentierten Geschäften, sich dort konzentrieren?
5. Genügt eine Stellplatzabgabebzahlung oder müssen tatsächlich Parkplätze vorhanden sein?

gez.

Jutta Widmann, MdL

Die Anfrage der Frau Kollegin Widmann beantworte ich wie folgt:

zu 1:

Das tatsächliche Verkehrsaufkommen kann erst prognostiziert werden, wenn ein konkreter Bauantrag mit den beabsichtigten Nutzungen vorliegt, insbesondere da zur Zeit nicht bekannt ist, inwieweit die bestehenden Standorte in anderer Form fortgeführt werden.

zu 2:

Obwohl beim bestehenden Einzelhandelsmarkt rechnerisch von einer hohen Verkehrsfrequenz auszugehen ist, hat sich in der Praxis gezeigt, dass dieser Standort von motorisierten Kunden nur sehr eingeschränkt genutzt wird. Dies wird sich bei einer Nutzung durch die Deutsche Post aller Voraussicht nach anders darstellen. Daher muss man davon ausgehen, dass eine noch nicht zu beziffernde erhöhte Verkehrsfrequenz am Dreifaltigkeitsplatz stattfindet. Inwieweit diese in Bezug auf das Gesamtaufkommen der vorhandenen Nutzungen im Kernstadtbereich relevant ist, kann ohne Kenntnis der konkreten Nutzungen nicht prognostiziert werden.

zu 3:

Für das Ladengeschäft im EG mit einer genehmigten Fläche von 460 m² wurden mit Ablösevertrag vom 18.07.1995 13 Stellplätze gefordert und bezahlt. Real nachgewiesen ist kein Stellplatz.

zu 4:

Sollten die Nutzflächen für die Postfiliale identisch mit der Verkaufsnutzfläche des Einzelhandelsbetriebs bleiben, wird ohne genaue Kenntnis des noch nicht vorliegenden Bauantrags kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst, da für einen Einzelhandelsbetrieb je 22,5 m² Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz erforderlich ist und für eine Postbank bzw. Postfiliale je 25 m² ebenfalls 1 Stellplatz.

zu 5:

Da voraussichtlich kein zusätzlicher Stellplatzbedarf erforderlich ist, erübrigt sich eine Stellplatzablösung.

Landshut, den 24.09.2010

Hans Rampf
Oberbürgermeister